

Merkblatt Ersatzbaustoffverordnung

Die Verwendung und der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffe (MEB) ist nur unter Einhaltung der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zulässig.

Die EBV regelt

- Die Anforderungen an Herstellung und Inverkehrbringen von MEB
 - Die Anforderungen an Probenahme & Untersuchung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial (BM) und nicht aufbereitetem Baggergut (BG), das ausgehoben oder abgeschoben werden soll
 - Die Anforderungen an den Einbau von MEB in technische Bauwerke (z.B. Windkraftanlagen)
 - Die Anforderungen an getrennte Sammlung von MEB aus technischen Bauwerken
- ➔ Es ist sicherzustellen, dass durch den Einbau von MEB oder Gemische von MEB in ein technisches Bauwerk keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit oder eine schädliche Bodenveränderung zu besorgen sind.

Vorgehensweise:

1. Für die Vorplanung:

- Es ist zu prüfen, ob die geplante Einbauweise nach Anlage 2 und 3 der EBV mit den zu verwendeten MEB zulässig ist.
- Auswahl des Herstellers von güteüberwachten oder klassifizierten MEB (§ 14 EBV: Untersuchungspflicht)
- Es ist festzustellen, ob sich der Einbauort in einem Wasserschutzgebiet (WSG) befindet. Auch ist durch ein Baugrundgutachten die Eigenschaft der Grundwasserdeckschicht und des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes am Einbauort festzustellen. Einschränkungen bezüglich WSG (§ 19 EBV) sind einzuhalten.

HINWEIS: die EBV gilt nicht für die Verwendung von MEB in Gewässern!

- In Ausnahmefällen können andere Einbauweisen durch die zuständige Behörde zugelassen werden, wenn kein Besorgnisgrundsatz besteht (§ 21 Abs. 2 und 3 EBV). Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
- Vom Verwender ist der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Einbau **schriftlich oder elektronisch anzuzeigen (Voranzeige)**, wenn das vorgesehene Gesamtvolumen der folgenden MEB mindestens 250 m³ beträgt (§ 22 EBV):

MEB ¹	Anzeigepflicht
SWS-2, CUM-2, HMVA-2	Ja, da Mindesteinbaumenge immer 250 m ³
BFA, SKA, SFA, HMVA-1, SWS-1, HOS-2, CUM-1, GRS, GKOS, BG-F3, BM-F3, RC-3	Nur wenn Gesamtvolumen der Einbaumenge ≥ 250 m ³
Alle MEB, ausgenommen BM-0, BG-0, GS-0, SKG	In WSG und HSG (§ 22 Abs. 2)
BM-0, BG-0, GS-0, SKG	Nein

2. Während des Einbaus:

- Jede Anlieferung ist per Lieferschein² zu prüfen, sodass ausschließlich zugelassene MEB und Gemische angenommen werden (Muster Lieferschein s. Anlage 7 EBV).
- Generell gilt: Der Verbleib eines MEB oder Gemisch ist vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau zu dokumentieren!
- Einbau nur bei Einhaltung der Einbauweisen nach Anlage 2 und 3 EBV. Für BM-0 und BG-0 besteht keine Bindung an Einbauweisen.

¹ Abkürzungsverzeichnis siehe Anlage 1 EBV

² Lieferscheine nicht erforderlich, wenn Gesamteinbaumenge nicht 200 t überschreitet und folgende Einstufung erfolgt ist: BM-0, BM-0*, BM-F0*, BG-0, BG-0*, BG-F0*, GS-0 und SKG (§ 25 Abs. 3 EBV)

3. Nach dem Einbau:

- Bei voranzeigepflichtigen MEB: Ermittlung der tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen anhand der der zusammengefassten Lieferscheine. Nach Abschluss der Arbeiten hat der Verwender innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Behörde eine **Abschlussanzeige** zu übermitteln.
- Generell sind die Lieferscheine (§ 25 EBV) und die Dokumentationen (§ 17 EBV³) mittels Deckblatt⁴ nach Anlage 8 EBV zusammenzutragen. Diese sind an den Bauherrn zu übergeben. Der Bauherr (falls nicht Grundstückseigentümer) hat die Unterlagen nach Abschluss dem Grundstückseigentümer zu übergeben.
- Der Eigentümer hat alle Unterlagen solange aufzubewahren, wie der MEB eingebaut ist. Auf Verlangen sind die Unterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Auf der Internetseite des Landkreis Rotenburg (Wümme) finden Sie Vordrucke für eine Vor-, Abschlussanzeige, Deckblatt und wasserrechtlichen Erlaubnis.

³ Der Erzeuger oder der Besitzer, der die Untersuchung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 durchgeführt hat, hat das Probenahmeprotokoll, die Untersuchungsergebnisse und die Bewertung der Untersuchungsergebnisse sowie die Klassifizierung unverzüglich zu dokumentieren und ab Ausstellung der Dokumente 5 Jahre aufzubewahren (gilt ebenso für die Untersuchung bei Inverkehrbringen aus Zwischenlager gem. § 18 EBV).

⁴ Eine anschließende schriftliche oder elektronische Übermittlung der Angaben als Abschlussanzeige an die zuständige Behörde kann die Verpflichtung zur Erstellung eines Deckblattes ersetzen.